

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

**Studienordnung
für das Nebenfach Bulgaristik
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 14. März 2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Bulgaristik im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Bulgaristik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

Ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt auf bulgarischem Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)
Seminare (S)
Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Bulgaristik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der bulgaristischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Bulgaristik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, die bis zu Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erworben haben, sowie Studierende, die nicht bis zu Beginn des fünften Semesters die Zwischenprüfung bestanden haben, müssen jeweils im dritten bzw. fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Bulgaristik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
 - Synchrone Linguistik des Bulgarischen
(einschl. Sprachvergleich Bulgarisch-Deutsch)
 - Diachrone Linguistik des Bulgarischen
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - Literaturtheoretische Grundlagen
 - Bulgarische Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart
3. Sprachpraxis
 - Bulgarisch

In den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft/Kulturstudien sind Vorlesungen, Seminare und Übungen, im Bereich Sprachpraxis nur Übungen zu absolvieren.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 5 SWS Sprachwissenschaft
- 5 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 8 SWS Sprachpraxis

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 5 SWS Sprachwissenschaft
- 5 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 8 SWS Sprachpraxis

§ 10 **Aufbau des Studiums**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt werden.

Die Abschlussprüfung im Nebenfach kann studienbegleitend erfolgen und ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	3 SWS	2 SWS
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	3 SWS	2 SWS
Sprachpraxis	8 SWS	-

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	2 SWS	3 SWS
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	4 SWS	1 SWS
Sprachpraxis	8 SWS	-

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind die Bereiche in Teilgebiete untergliedert. Ihr Anteil am Gesamtstundenvolumen sowie die Differenzierung nach Pflicht- und Wahlpflichtstunden sind im Studienablaufplan geregelt.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Bulgaristik sind drei Leistungsnachweise wie folgt, von denen mindestens einer bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen ist:
- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
 - ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
 - ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Bulgaristik sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
 - ein Leistungsnachweis wahlweise in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht diesen Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Nebenfaches Bulgaristik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten, besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. August 2000 (Az.: 2-783112/165-2) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Nebenfach Bulgaristik

(dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

("L" steht für Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden *kann*, die Anzahl zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch §§ 11/12 geregelt.)

Grundstudium

Sprachwissenschaft	Empfohlene Semester				
Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	S	Pf.	1.-2.	L
Synchrone Linguistik	1 SWS	V	Pf.	2.-4.	L
	2 SWS	S	Wpf.	3.-4.	L

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die südslavischen Literaturen und Kulturen <i>oder</i> : Geschichte: Bulgarien	2 SWS	V/S	Wpf.	1.-2.	
Einführung in die Literaturwissenschaft Theoretische Grundlagen	1 SWS	V/S	Pf.	1.-2.	
Ausgewählte Themen zur bulgarischen Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	2.-4.	L

Sprachpraxis

Elementarkurs Bulgarisch I	2 SWS	Ü	Pf.	1.	
Elementarkurs Bulgarisch II	2 SWS	Ü	Pf.	2.	
Aufbaukurs Bulgarisch I	2 SWS	Ü	Pf.	3.	
Aufbaukurs Bulgarisch II	2 SWS	Ü	Pf.	4.	L

Hauptstudium

Sprachwissenschaft

Empfohlene
Semester

Diachrone Linguistik (Geschichte der bulgarischen Sprache)	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Synchrone Linguistik Bulgarisch (einschl. Sprachvergleich Bulgarisch-Deutsch)	3 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Bulgarische Literatur (19.Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Ältere bulgarische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Spezialprobleme der Kulturgeschichte/ Geschichte Bulgariens oder Ausgewählte Themen der bulgarischen Literatur	1 SWS	V	Wpf.	5.-8.	L

Sprachpraxis

Aufbaukurs Bulgarisch III	2 SWS	Ü	Pf.	5.	
Aufbaukurs Bulgarisch IV	2 SWS	Ü	Pf.	6.	
Aufbaukurs Bulgarisch V Übersetzen	2 SWS	Ü	Pf.	7.	
Aufbaukurs Bulgarisch VI Übersetzen	2 SWS	Ü	Pf.	8.	L

**Anlage Nr. 61
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Bulgaristik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Anlage Nr. 61 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Bulgaristik erlassen:

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Bulgaristik kann nicht mit dem Hauptfach Südslavistik kombiniert werden. Bei Kombination mit den Hauptfächern Westslavistik oder Ostslavistik ist die Wahl eines zweiten slavistischen Nebenfachs - Polonistik, Russistik, Sorabistik, Bohemistik/Slovakistik - nicht zulässig.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17, wobei *einer* dieser Leistungsnachweise bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen ist:

- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
- ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft/Kulturstudien

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
- ein Leistungsnachweis wahlweise in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterabschlussprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Bulgaristik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Bulgaristik aus einer Teilprüfung mit folgenden Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (120 Minuten) wahlweise zur Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien
Die Klausur kann studienbegleitend durch eine prüfungsrelevante Studienleistung nach § 7 Abs. 4 (zusätzlicher, benoteter Leistungsnachweis aus einem zweiten sprach- oder literaturwissenschaftlichen Proseminar.
- einer mündlichen Prüfungsleistung in dem Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien), der nicht in der Klausur gewählt wurde.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Die fremdsprachliche Anteil der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 30 %.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Bulgaristik aus einer Teilprüfung mit folgenden Prüfungsleistungen:

- einer mündlichen Prüfungsleistung in Sprachwissenschaft
- einer mündlichen Prüfungsleistung in Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Der fremdsprachliche Anteil der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 50 %.

Diese Anlage Nr. 61 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Bulgaristik tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 30. August 2000 (Az.: 2-7831-12/165-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor